

Bereich: Fachbereich Bau

Aktenzeichen:

Datum: 27.09.2022

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr	11.10.2022				
Kreisausschuss	09.11.2022				
Kreistag	07.12.2022				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Landrat zur Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH zu ermächtigen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land (Aufgabenträger) und der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (Verkehrsunternehmen) regelt die zu erbringenden Leistungen des Verkehrsunternehmens. Im Rahmen des öDA wurden Linien festgelegt, auf denen vorgeschriebene Leistungen im ÖPNV erbracht werden sollen.

Die Linien 700 und 750 (Stadtlinie Burg und Genthin) sind ein Teil der zu erbringenden Leistung. Aufgrund von Zählergebnissen des Verkehrsunternehmens wurde festgestellt, dass die Linien 700 und 750 eine nur sehr geringe Fahrgastauslastung aufweisen. Das bestehende Angebot deckt sich nicht mit den Mobilitätsbedürfnissen der Bürger. Aufgrund des mangelnden Bedarfes und in Anbetracht der Wirtschaftlichkeit, sollen zum Januar 2023 die Stadtlinien in Burg und Genthin eingestellt werden. Die Haltepunkte der Linien werden jedoch durch die im Stadtgebiet verkehrenden Überlandlinien weiter bedient. Ein Qualitätsverlust entsteht durch die Einstellung nicht.

Aufgrund der Linienänderung ist der Dienstleistungsauftrag im Bereich der zu bedienenden Linien anzupassen. Die Zeile der Linie 700 und 750 in der Tabelle der Präambel sollen gestrichen werden.

Nach § 7 Abs. 14 ÖDA werden die Ausgleichsleistungen in jeweils vier gleichen Raten an das Verkehrsunternehmen gezahlt. Nach Rückmeldungen vom Verkehrsunternehmen ist eine monatliche Zahlung der Ausgleichsleistungen effizienter. Durch eine monatliche Zahlweise haben die Ausgleichsleistungen, welche die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Verkehrsunternehmen sicherstellen sollen, eine bessere Wirkung.

§ 7 Abs. 14 ÖDA soll daher neu gefasst werden.

„Die Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 5 und 6 werden in gleichen monatlichen Raten überwiesen.“

Anlagen: aktueller Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)